

Helmut Ambs MBA, LL.M. (Rechtsanwalt, Mediator (univ.))

Rechtsanwalt Helmut Ambs
Kanzlei & Gütestelle im GER-Park
Burkhardt + Weber-Str. 59/8a
72760 Reutlingen
Telefon 0176 9999 6554
E-Mail: ambshc@gmail.com

Besonderheit:

Die Gütestelle widmet sich der einvernehmlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung mit einem juristischen, wirtschaftswissenschaftlichen und psychologischen Ansatz.

Rechtsanwalt Helmut Ambs ist universitär ausgebildeter Mediator, verfügt über einen wirtschaftswissenschaftlichen MBA-Abschluss und ist des Weiteren auch zur psychologischen Beratung und Psychotherapie zugelassen.

Die Anrufung der Gütestelle eignet sich deshalb besonders für Streitigkeiten bei denen die Parteien einerseits eine urteilsgleiche Lösung suchen, sich andererseits aber nach Konfliktbeilegung wieder in die Augen schauen bzw. gemeinsame Ziele ansteuern wollen oder müssen.

Der anderen Partei wird von Anfang an einerseits ein Signal des Streitbeilegungswillens gesandt ohne andererseits auf irgendeine rechtliche Position zu verzichten.

Die Gütestelle ist bundesweit staatlich anerkannt und tätig.

Rechtliche Wirkungen der Anrufung der Gütestelle:

Die Anrufung der Gütestelle hat die folgenden materiell-rechtlichen und prozessualen Wirkungen wie eine Klageerhebung:

- Durch die Anrufung der Gütestelle wird die Verjährung gehemmt.
- Aus den vor der Gütestelle protokollierten Vereinbarungen kann die Zwangsvollstreckung wie aus einem rechtskräftigen Urteil betrieben werden.
- Protokollierte Gütestellenvereinbarungen verjähren wie ein Urteil erst nach 30 Jahren.
- Bei erfolglosem Einigungsversuch vor der Gütestelle kann das später angerufene Gericht von der sonst obligatorischen Güteverhandlung absehen.

Stand Juli 2025

Tatsächliche und psychologische Aspekte und Wirkungen:

Ziel des Güteverfahrens ist eine förmliche, rechtlich und wirtschaftlich ausgewogene sowie vor allem menschlich zufriedenstellende Gesamtlösung des Konflikts.

Das Verfahren wird vom Leiter der Gütestelle immer persönlich mit entsprechendem juristischen, wirtschaftlichen und psychologischen Ausbildungshintergrund eingeleitet, begleitet und moderiert.

Die Durchführung eines Güteverfahrens bietet den Parteien folgende weitere Vorteile:

- Möglichkeit der Miteinbeziehung weiterer, auch nicht-juristischer, Konfliktpunkte in die Güteverhandlung und in die Gesamtlösung.
- Außergerichtliche Gesamtbeilegung des Streits in nichtöffentlichen Sitzungen oder auf Wunsch auch in getrennten Verfahren. Falls gewünscht sind Verhandlungen auch vor Ort oder im Büromobil möglich.
- Sehr kurze Verfahrensdauer, deutliche Minderung und faire Verteilung der Verfahrenskosten.
- Einvernehmliche, eigenverantwortliche und deshalb nachhaltige Konfliktbeilegung

Kosten des Verfahrens:

Die Gütestelle erhält für die Einleitung des Güteverfahrens eine Gebühr in Höhe von 150 Euro. Darin enthalten sind pauschal die Ausformulierung und Zustellung des Güteantrags an die andere Streitpartei und bei Nichteintritt der anderen Streitpartei ins Güteverfahren auch die Ausstellung einer Bescheinigung über das Scheitern des Güteverfahrens.

Kommt es einvernehmlich zu einer Güteverhandlung richten sich die Kosten nach Zeitaufwand und ggfs. nach protokolliertem Ergebnis. Pauschalierungen sind möglich. Hierzu kann die Verfahrensordnung angefordert werden.

Nach erfolglosem Einigungsversuch vor der Gütestelle kann das später in dieser Sache angerufene Gericht von der sonst obligatorischen Güteverhandlung absehen. Im Urteil wird dann mitentschieden, wer die Kosten der Gütestelle zu tragen hat.

Zusammenfassung:

Die Anrufung der Gütestelle ist der ergebnisorientierte und kostengünstige Weg der anderen Partei auf freundliche, faire und wertschätzende Art zu signalisieren, dass jetzt trotzdem rechtswirksam eine gerichtsfeste Gesamtlösung der Konfliktlage angestoßen wird.

Die Anrufung der Gütestelle eignet sich deshalb ganz besonders gut bei Streitigkeiten mit (Ex)-Partnern, mit Nachbarn, mit Mitbewohnern oder Miteigentümern, im Arbeits- oder Vereinsumfeld, mit der Vertragswerkstatt oder Handwerkern und bei Schadensersatzforderungen.